

RS Vwgh 2018/6/27 Ra 2018/09/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

34 Monopole

Norm

B-VG Art133 Abs4;

GSpG 1989 §1 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Haben sowohl Spielerfähigkeiten als auch Zufall auf den Spielausgang Einfluss, ist entscheidend, ob die abstrakte Steuerbarkeit kausaler Gegebenheiten rationale Gewinnerwartungen begründen kann. Demnach liegt kein Glücksspiel vor, wenn es der Spieler "in der Hand" hat, ob der Zufall oder seine Geschicklichkeit entscheidet, sich also kausale Umstände soweit zunutze machen könnte, dass er den Spielverlauf mit einer für den Spielerfolg geeigneten Wahrscheinlichkeit steuern oder prognostizieren kann. Alleine aus der Tatsache, dass der Spieler die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Spielergebnis ungenutzt lässt und somit ein zufallsabhängiges Spielergebnis realisiert wird, kann daher nicht abgeleitet werden, dass ein Glücksspielgerät vorliegt (vgl. VwGH 4.1.2017, Ra 2015/17/0145).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018090041.L02

Im RIS seit

17.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>